

(eigentlich „péché héréditaire“) übersetzt (S. 329). Die Ursünde will der Verf. als „rationales Symbol“ verstanden wissen. Die Sünde, zu der sich der Mensch bekennt, ist das, was er Böses „tut“; denn das Böse besitze keine Substanz, weil die Sünde erst durch einen Menschen in die Welt gekommen sei. Adam als mythisch-symbolischer Ur-mensch ist weniger ein geschichtlicher Urheber als ein erster Vermittler des Bösen, und die – über-individuelle – Sünde wird „zum verinnerlichten Schicksal“ (S. 334 f.). Da der Mensch einen freien Willen besitze (vgl. *De libero arbitrio*), könne Augustinus eine „ethische Auffassung vom Bösen“ entwickeln. Dem deutschen Begriff der Erbsünde wohnt ein „Biologismus der erblichen Übermittlung“ inne (S. 340). Ricœur meint jedoch, „daß die Ursünde mit Hilfe eines absurden Begriffs den Anti-Typus der Regeneration konstituiert“ (S. 351). „Zwischen dem Historismus des naiven Glaubens an die Ursprünge und der blutleeren, moralistischen Sicht der Rationalisten eröffnet Ricœur „im Konflikt der Interpretationen“ den Ausweg „der Hermeneutik der Symbole“ (S. 349).

Marktredwitz

Hans Joachim Berbig

Manfred Clauss: *Der magister officiorum in der Spätantike* (4.–6. Jahrhundert). Das Amt und sein Einfluß auf die kaiserliche Politik, München 1980.

Das vorliegende Buch, das sich in die zunehmende Zahl von Untersuchungen über römische Verwaltungspolitik einreicht, hat den Vorzug, daß es nicht bei einer prosopographischen Aufreihung von Namen, Daten und Fakten stehen bleibt, sondern zu einer umfassenden Behandlung eines der bedeutendsten Ämter der Spätantike gelangt. Der Ansatz in dieser Spätzeit hat nach der Meinung des Verf. den Vorteil, daß man hier „bereits Grundzüge moderner Verwaltung . . . wie die Prinzipien von abgegrenzten Kompetenzen und allgemein beachteten Regeln, von Kontinuität und Instanzenzug“ beobachten kann (S. 60).

Die Thematik wurde seit A. E. R. Boak (*The master of the offices in the later Roman and Byzantine Empires*, New York 1924) als Ganzes nicht mehr bearbeitet, woraus Clauss zu Recht die Legitimation zu einem Neuanfang in Anspruch nimmt. Im Unterschied zu Boak bezieht er über die in der Zwischenzeit angestiegenen Zeugnisse prosopographischer Art hinaus (PLRE II wurde noch eingesehen) auch erzählende Quellen mit ein (z. B. Ammian, Libanius, Kirchenväter), engt jedoch den untersuchten Zeitraum durch die Aussparung der byzantinischen Zeit (nach Justinian) erheblich ein. Als Ziel gibt der Verf. einleitend an, „zu einem Verständnis der Institution des *magisterium off.* zu kommen . . . den Einfluß auf den Kaiser herauszustellen, seine Rolle innerhalb der obersten Reichsbehörden und seinen Anteil an der Politik einzuordnen und zu erklären“. (S. 5).

In Kap. I (S. 7–14) wird *die Entstehung des Amtes* behandelt, dessen erste Vertreter wir aus der gemeinsamen Regierungszeit von Constantin und Licinius kennen. Es wird (in der Folge der Umgestaltung und Dezentralisierung der Prätorianerpräfektur durch Constantin) nicht als Schöpfung von etwas völlig Neuem, sondern als Systematisierung von bisher nebeneinander bestehenden Kompetenzen erklärt, deren Unzulänglichkeit erkannt und beseitigt worden sei. *Scrinia*, *schola agentum in rebus* und *scholae palatinae* bildeten von Anfang an die Säulen der Macht des *mag. off.*

Im Kap. II (15–59) wird in übersichtlicher Form der *Amtsbereich des mag. off.* vorgestellt: *Officia palatina*, *schola agentum in rebus*, *scholae palatinae*, *cursus publicus*, *fabricae*, *limites* und *duces* sowie das *officium magistri officiorum*. Natürlich kann der Verfasser hier auf die Zusammenstellung von Boak, aber auch auf zahlreiche Einzeluntersuchungen neuerer Art zurückgreifen (Blum, Frank, Holmberg u. a.); an einigen Stellen werden auch Forschungsstand und neue Ergebnisse eingehend diskutiert, so bei der Tätigkeit der „geheimen Staatspolizisten“ als *principes officii* in den Büros der wichtigsten zivilen Reichsbeamten oder bei den „zwei Gruppen von *curiosi*, die beide dem

mag. officii unterstanden“ (den Kontrolleuren der Staatspost und den curiosi litorum, die den Verkehr an den Küsten und in Häfen überwachten und zugleich den Einzug der dort fälligen Steuern beaufsichtigten (S. 48). Zweierlei ist in diesem Kapitel bemerkenswert: Zum einen die Hinweise auf einen ständigen Kompetenzstreit mit den Inhabern anderer hoher Ämter, vor allem mit den praefecti praetorio (aber auch mit den Heermeistern und den übrigen comites consistoriani); dieser Streit verläuft durchaus nicht kontinuierlich zugunsten des mag. officiorum und läßt wiederholt eine bewußte Steuerung von Seiten des Kaisers zur besseren Kontrolle der einzelnen Amtsträger sichtbar werden. Zum anderen unterliegt der Verfasser nicht der Gefahr, unter Zurückdrängen des zeitlichen und räumlichen Moments (Westreich/Ostreich) eine Gesamtstruktur des Amtes zu bieten, dessen sämtliche hier aufgereichte Bereiche bestenfalls im Ostreich des frühen 5. Jh. vereinigt waren.

Das Kap. III — die *Kompetenzen* des mag. off. (S. 60–98) — zeigt, daß die Fülle der Zuständigkeiten es nicht zuläßt, das magisterium off. mit irgendeinem Amt eines antiken oder modernen Staates zu vergleichen; der Titel kann nicht in eine moderne Sprache übersetzt werden, da sämtliche Umschreibungen nur Teilbereiche umfassen. Als Mitglied im kaiserlichen Consistorium (a) hat der mag. off. unmittelbaren Einfluß auf die kaiserlichen Entscheidungen, als Leiter des Gesandtschaftswesens (b) regiert er den gesamten Verkehr mit den auswärtigen Staaten, aber auch mit den Provinzen, Städten und Einzelpersonen im Reich; als Chef der „Staatspolizei“ (c) der weit über 1000 agentes in rebus, ist ihm die Berichterstattung über die Sicherheit des Kaisers und des Reiches übertragen, zugleich ist er Herr eines beispiellosen Überwachungssystems im gesamten Reich. Befugnisse im militärischen Bereich (d) wachsen ihm durch seine Aufsicht über die scholae palatinae und die fabricae zu, die stets zunehmenden richterlichen Funktionen (e) erfassen sowohl das Hofpersonal als auch (in Form einer Sondergerichtsbarkeit) die Senatoren, und schließlich fungiert er in vielfacher Weise als Beauftragter für kirchenpolitische Angelegenheiten (f). Gerade jener letzten Zuständigkeit, die im Zusammenhang mit dem mag. off. bisher noch nicht untersucht worden ist, widmet Claus seine besondere Aufmerksamkeit. Das Recht, in allen Fällen von einer Art Kompetenz zu sprechen und nicht von einer individuellen Regelung, leitet der Verf. daraus ab, daß die Erlasse der magistri off. hier so zahlreich seien wie bei keinem anderen Beamten.

Hiergegen sind in einem Punkt grundsätzliche *Bedenken* angebracht. Ausgehend von den zahlreichen Zeugnissen meint C. im Amt des mag. off. das von Demandt vermißte „Ressort für Kirchensachen“ nachweisen zu können. „Der mag. off. war derjenige Beamte am Hof, den man als den Beauftragten für die Kirchenpolitik ansprechen kann“ (97). Eben deswegen sei die Herausbildung einer kirchenpolitischen Zentralstelle am Hof unnötig gewesen. Da aber Demandt u. a. eine Reihe von Fällen nachgewiesen haben, in welchen der magister militum eingriff, muß C. seine Behauptung eingrenzen auf die Umgebung des kaiserlichen Hofes, z. B. in Mailand oder Constantinopel, was bereits mit einer generellen Kompetenz für Kirchenfragen nicht mehr zusammenpaßt. Nun lassen sich aber auch hier Gegenbeispiele finden. So hat z. B. Constantius II. im J. 341 in der östlichen Hauptstadt mit der Niederschlagung der Unruhen, die anlässlich der Rückkehr des Bischofs Paulus entstanden waren, nicht den mag. off., sondern den magister equitum beauftragt. Bekanntlich brannte die erregte Menge das Haus des Hermogenes nieder und erschlug ihn auf brutale Weise (vgl. A. Lippold, RE Suppl. X 517). Mit der Angelegenheit des römischen Bischofs Liberius war vornehmlich der praepositus sacri cubiculi Eusebius befaßt (Verhör in Rom, Anwesenheit beim Gespräch zwischen Kaiser und Bischof in Mailand; vgl. Athan. hist. Ar. 35; Theodoret hist. eccl. II 16,9; 15 und PLRE I 302). Zur Untermauerung seiner These behauptet der Verf. u. a., daß mit der Organisation der Doppelsynode von Ariminum und Seleucia im J. 359 der mag. off. Florentinus beauftragt gewesen sei. Nun ist aber bekannt, daß der praefectus praetorio Italiae et Africae Flavius Taurus von Constantius zum weltlichen Kommissar der Synode von Ariminum bestellt wurde. Er hatte von seinem kaiserlichen Herrn auch die Order, die Bischöfe nicht eher zu entlassen, bis sie zu „einem Glauben“ zusammengefunden hätten (vgl. Sulp. Sev. chron. II 41,1). Durch Strafandrohungen

und Verbannungen suchte er die Mehrheit einzuschüchtern und zur Annahme der Glaubensformel von Sirmium (von 359) zu bewegen (vgl. dazu zuletzt R. von Haehling: Die Religionszugehörigkeit der hohen Amtsträger des Römischen Reiches . . . S. 294). Auf der östlichen Versammlung von Seleucia fungierten im übrigen staatlicherseits der comes Leonas und der Statthalter von Isaurien Bassidius Lauricius (vgl. PLRE I 497 f.). Solche Beispiele, die sich mehren ließen, machen einen doch eher geneigt, der Feststellung R. von Haehlings zuzustimmen: „Der Kaiser bestimmte zur Schlichtung innerkirchlicher Streitigkeiten die Beamten nicht aufgrund ihrer Funktion, sondern nach ihren persönlichen Fähigkeiten und theologischen Kenntnissen“ (a. a. O. S. 40). Wenn dies in einer beträchtlichen Zahl von Fällen der mag. off. war, dann wohl weniger, weil er der zuständige Ressortchef war, sondern deshalb, weil ihm mit der „geheimen Staatspolizei“, der kaiserlichen Post und der Leibgarde des Herrschers ein gut funktionierender Apparat zu Gebote stand.

Im Kap. IV (S. 99–107), in dem die *sozialen Aspekte* des *magisterium officiorum* untersucht werden, lautet das Ergebnis, daß es keinen festgelegten *cursum honorum* für dieses Amt gab, daß es aber eine besondere Domäne für Leute niederer Herkunft war, die damit bis zur höchsten Klasse, den *illustres*, emporstiegen. Jenes Fehlen der aristokratischen Herkunft führte gewöhnlich dazu, daß sich fast immer eine besonders enge Bindung an den Kaiser ergab, die aus dem ständigen persönlichen Kontakt resultierte.

Der Grund für diese *Vertrauensstellung* (Kap. V, S. 108–115) liegt aber auch in der teilweise sehr langen Amtsdauer (bis zu 24 Jahre im 5. Jh.). Der Machtvorsprung vor den übrigen Ämtern endete jedoch in der Regel abrupt mit dem Tode des Herrschers, meist gingen die Amtsinhaber sogar ihres Postens gänzlich verlustig.

Das Kap. VI „*Geschichte des magisterium officiorum*“ (S. 116–128) weist naturgemäß viel bereits Gesagtes auf und versieht manches mit Einschränkungen, zumal nunmehr die unterschiedliche Entwicklung im West- und Ostreich als Hintergrund noch transparenter wird. War am Ende des 4. Jh. der bis dahin überall einheitlich verlaufende Ausbau der Machtstellung abgeschlossen (mit dem Sturz des ppo Rufinus), so ist im 5. Jh. im Westen durch den weiteren Aufstieg der Heermeister bereits eine Machteinbuße festzustellen, während im Osten durch das Ausgreifen auf den militärischen Bereich und eine erweiterte richterliche Befugnis erst der Kulminationspunkt erreicht wird. Mitte des 6. Jh. werden auch hier Einbußen sichtbar, bis schließlich das *magisterium off.* sich in mehrere Teilbereiche aufspaltete und durch einen völligen Ausverkauf der Macht verfiel.

In einer kurzen *Zusammenfassung* (Kap. VII, S. 129–132) versucht der Verf. „das Funktionieren des Regierungsapparates und den Weg der Entscheidungen von der kaiserlichen Zentrale aus“ (mit den Beziehungen des mag. off. zu den übrigen Zentralämtern) in einem übersichtlichen Schaubild darzustellen, wobei man sich freilich vor Augen halten muß, daß in einer schematischen Skizze das zeitliche Nacheinander sowie die sich überschneidenden Befugnisse mit anderen Ämtern naturgemäß völlig außer acht bleiben.

Etwa ein Drittel des Buches macht der rein *prosopographische* Teil aus (Kap. IX, S. 139–213), der aus einer chronologischen Übersicht über die einzelnen Amtsinhaber (mit ihrer Amtsdauer) sowie einem Überblick über die amtliche Tätigkeit sämtlicher bekannter *magistri* (92 Namen) und *agentes in rebus* (128 Namen) besteht. Ein Literaturverzeichnis sowie reichhaltige Quellen-, Personen- und Sachregister schließen die Arbeit ab, die für jede weitere Beschäftigung mit der Spätantike ein wichtiges Hilfsmittel sein wird.

Abschließend seien einige sachliche und formale *Richtigstellungen* angefügt. S. 81: Die richterliche Maßnahme des Kaisers Constantius' II. (Cod. Theod. VIII 5,8) fällt in das Jahr 356, nicht 366 (richtig in der Anmerkung). S. 85: Athanasius kehrte nicht 345, sondern am 21. Oktober 346 nach Alexandria zurück (vgl. Seeck: Regesten der Kaiser und Päpste . . . S. 194), *ibid.*: Der römische Bischof Liberius unterschrieb nicht die 2. Formel von Sirmium von 357, sondern die 3. von 358 (vgl. K. Baus: Die Reichskirche nach Konstantin d. Gr. . . . S. 48), *ibid.*: Ob Athanasius von einer Delegation des Magnentius aufgesucht wurde, ist unklar und wird zumindest von dem Bischof heftig

bestritten (apol. ad Const. 6. ff.). S. 84: Die Untersuchung von Schneemelcher über das Konzil von Serdika erschien im Jahre 1952 (nicht 1958).

Wendelstein

Richard Klein

Karl-Heinz Uthemann (Hg.), *Anastasioi Sinaitae Viae Dux* (= *Corpus christianorum, series graeca*, 8), Turnhout (Brepols)-Leuven (University Press), 1981. CCXLVII u. 455 S. (mit 2 Taf. u. 3 Beilagen).

Der Herausgeber dieser monumentalen Edition, Ergebnis eines zehnjährigen, entsagungsvollen Textstudiums, äußert im Vorwort Zweifel am „objektiven“ Wert einer Text(re)konstitution bei schwieriger handschriftlicher Überlieferung. Bei aller Würdigung der vorgebrachten Bedenken hat es der Rezensent leichter, was das ausgedruckte Resultat angeht: die am Ende gegen die bisherige Forschung (*Hodegos* = Konglomerat) vorgetragene Hypothese, daß „die einzelnen Teile des *Hodegos* seit der Zeit des Patriarchen Cyrus von Alexandrien bis spätestens 686/689, vermutlich aber noch vor dem 6. ökumenischen Konzil entstanden sind und zwischen 686 und 689 zu einem ‚Gesamtwerk‘ zusammengestellt wurden, wobei ihr Verfasser, der Sinaimönch Anastasius, sie flüchtig mit einigen Scholien kommentierte“ (CCXVIII), ist sowohl in der Beschreibung der Handschriften wie auch im Textkommentar mehr als ausreichend belegt und damit – mit Zurückhaltung und Entschiedenheit zugleich – „objektiv“ begründet.

Aufgeführt und besprochen sind insgesamt 134 Handschriften (9.–16. Jahrhundert), von denen 126 eingesehen wurden. Auffällig an der Textüberlieferung ist die große Zahl von Codices, von Alexandrien bis spätestens 686/689, vermutlich aber noch vor dem 6. ökumenischen Konzil entstanden sind und zwischen 686 und 689 zu einem ‚Gesamtwerk‘ zusammengestellt wurden, wobei ihr Verfasser, der Sinaimönch Anastasius, sie flüchtig mit einigen Scholien kommentierte“ (CCXVIII), ist sowohl in der Beschreibung der Handschriften wie auch im Textkommentar mehr als ausreichend belegt und damit – mit Zurückhaltung und Entschiedenheit zugleich – „objektiv“ begründet.

Aufgeführt und besprochen sind insgesamt 134 Handschriften (9.–16. Jahrhundert), von denen 126 eingesehen wurden. Auffällig an der Textüberlieferung ist die große Zahl von Codices, von Alexandrien bis spätestens 686/689, vermutlich aber noch vor dem 6. ökumenischen Konzil entstanden sind und zwischen 686 und 689 zu einem ‚Gesamtwerk‘ zusammengestellt wurden, wobei ihr Verfasser, der Sinaimönch Anastasius, sie flüchtig mit einigen Scholien kommentierte“ (CCXVIII), ist sowohl in der Beschreibung der Handschriften wie auch im Textkommentar mehr als ausreichend belegt und damit – mit Zurückhaltung und Entschiedenheit zugleich – „objektiv“ begründet.

Außer dieser zuweilen schon übergenaue Einleitung enthält das Buch die kritische Edition mit ausführlichem Apparat, sowie einen Kommentar, der fortlaufend Zitate, Textparallelen, Testimonia sowie gelegentliche Literaturhinweise in reicher Auswahl vermerkt. Am Schluß sind die Testimonia noch einmal systematisch und alphabetisch zusammengestellt, ferner die Indices der Nomina et verba graeca, der Schriftstellen und Quellen beigegeben. Was die Testimonia anbelangt, so zeigt sich, daß der *Hodegos* keinen der später bedeutenderen Theologen in Byzanz inspiriert hat; verwendet wird hauptsächlich die Definitionensammlung, also ein relativ unpersönlicher Bestandteil des Werkes, und zwar in weiteren Definitionensammlungen, Florilegien, Glossaren, Lexika und Panoplien (Niketas Choniates); nur einmal findet das Werk auch Eingang in exegetische Fragantworten (Michael Glykas). Aber dies betrifft nicht mehr den Wert der Edition, sondern das Werk selbst, das z.T. in der Zeit des Bilderstreits sein thematisches Interesse verlor und offenbar mehr Sammelbecken der Tradition als Quelle der Dogmenentwicklung war. Ein hoffentlich bald, auch auf Grund anderer bevorstehender kritischer Editionen desselben Autors, möglicher Abriß der Biographie und Theologie des Anastasius Sinaites könnte darüber mehr Aufschluß geben.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß gegenüber der bisher einzig verfügbaren Edition von J. Gretser (1606), die mit wenigen Korrekturen von Migne (PG 89) übernommen wurde, jetzt zwar auch keine unüberholbare Textrekonstruktion vorgelegt werden konnte, wie der Herausgeber selber anmerkt (CCXLVI), wohl aber eine gut begründete und im historischen Kontext belegte Textgestalt, die für lange Zeit den entscheidenden Maßstab gesetzt hat.

Frankfurt

Gerhard Podskalsky